

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maddox AI GmbH

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Geltungsbereich	3
2. Tarifkonfigurationen und Vertragsgegenstände	3
3. Angebot	4
II. Evaluationsphase	5
4. Durchführung der Evaluationsphase	5
5. Pflichten des Kunden während der Evaluationsphase	5
6. Abnahme der KPIs durch den Kunden	8
7. Ende der Evaluationsphase	8
III. Softwaremiete	9
8. Bereitstellung der SaaS-Vertragsgegenstände	9
9. Technische Verfügbarkeit der Software; Zugriff auf Anwendungsdaten und hochgeladene Daten; Wartungsarbeiten	10
10. Online-Nutzungshilfen	11
11. Speicherplatz für Anwendungsdaten und hochgeladene Daten; Freistellung	11
12. Nutzungsrechte an der Software; Vertragsstrafe	11
13. Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden bzgl. der SaaS-Vertragsgegenstände	12
14. Sach- und Rechtsmängel der SaaS-Vertragsgegenstände; Haftung für anfängliche Mängel und Rechte Dritter; sonstige Leistungsstörungen	15
15. Umgang mit SaaS-Vertragsgegenständen nach Vertragsbeendigung	16
IV. Hardwaremiete	16
16. Bereitstellung von Maddox-Miethardware	16
17. Leistungspflichten bzgl. Maddox-Miethardware	16
18. Eigentum an der Maddox-Miethardware	17
19. Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden bzgl. der Maddox-Miethardware; Freistellung	17
20. Kurzbedienungsanleitung; Online-Nutzungshilfen	20
21. Sach- und Rechtsmängel der Maddox-Miethardware; Haftung für anfängliche Mängel und Rechte Dritter	20
22. Umgang mit der Maddox-Miethardware nach Vertragsbeendigung	21
V. Hardwarekauf	21
23. Zeitliche Durchführung des Hardwarekaufs	21
24. Lieferung von Maddox-Kaufhardware	21
25. Leistungspflichten bzgl. Maddox-Kaufhardware	22
26. Gefahrentragung	23
27. Sach- und Rechtsmängel; Lieferantenregress	23
28. Verjährung	24
VI. Mietkauf von Hardware	24

29.	Leistungen bzgl. Maddox-Mietkaufhardware	24
30.	Aufschiebend bedingte Eigentumsübertragung bzgl. Maddox-Mietkaufhardware	24
VII.	Gemeinsame Regelungen	25
31.	Service Level Agreement für vermietete Soft- und Hardware; Umfang und Abgrenzung	25
32.	Fehlerbehandlung unter dem Service Level Agreement	26
33.	Updates, Upgrades und neue Hardwareversionen unter dem Service Level Agreement	27
34.	Support gegenüber dem Kunden unter dem Service Level Agreement	27
35.	Kooperation und Mitwirkungspflichten des Kunden unter dem Service Level Agreement	28
36.	Nutzungsrechte unter dem Service Level Agreement	29
37.	Datensicherung durch den Kunden	29
38.	Schulungen; sonstige Leistungen	29
39.	Vergütung und Zahlung	30
40.	Laufzeit und Kündigung für Softwaremiete, Hardwaremiete, Mietkauf und Evaluationsphase	31
41.	Allgemeine Haftung von Maddox; besondere Haftung beider Parteien während der Evaluationsphase	32
42.	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	32
43.	Datenschutz; Compliance	34
44.	Export- und Importkontrolle	35
45.	Rechtswahl und Gerichtsstand	36
46.	Schlussbestimmungen; Unterauftragnehmer; Referenzen	36

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) finden Anwendung auf die zwischen Ihnen als Kunde (nachfolgend „**Kunde**“) und uns, der Maddox AI GmbH, Bismarckstraße 136, 72072 Tübingen, Deutschland (nachfolgend „**Maddox**“ oder „**wir**“) im Zusammenhang mit unserem Qualitätskontrollsystem geschlossenen Verträge.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn zwischen Kunde und Maddox wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir eine Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Tarifkonfigurationen und Vertragsgegenstände

- 2.1 Maddox bietet Kunden in dem Bereich automatisierter visueller Qualitätskontrollsysteme Software und passende Hardware in unterschiedlichen Tarifkonfigurationen. Die Software wird dabei stets an die Kunden vermietet, während die Hardware den Kunden – je nach Tarifkonfiguration – vermietet, verkauft oder im Rahmen eines Mietkaufs überlassen wird.
- 2.2 Inhalt und Umfang der in den unterschiedlichen Tarifkonfigurationen von Maddox zu erbringenden Leistungen, der konkrete Funktionsumfang der Soft- und Hardware sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für deren Nutzung ergeben sich abschließend aus dem jeweiligen Auftrag, den darin in Bezug genommenen weiteren Unterlagen (z.B. Leistungs- und Funktionsbeschreibungen) und der im Angebot als **Abschnitt II** enthaltenen Tarifübersicht (nachfolgend „**Tarifübersicht**“).
- 2.3 Maddox ist, soweit nicht im Auftrag oder den darin Bezug genommenen weiteren Unterlagen (nachfolgend zusammen „**Vertragsunterlagen**“) etwas anderes vereinbart wurde, stets nur zur Erbringung derjenigen Leistungen verpflichtet, die in der Tarifübersicht und den vorliegenden AGB für die vom Kunden gewählte Tarifkonfiguration vorgesehen sind.
- 2.3.1. Soweit die Tarifübersicht für die vom Kunden gewählte Tarifkonfiguration Software beinhaltet, ist Gegenstand des Vertrages insoweit die den speziellen Regelungen in Abschnitt III. sowie den gemeinsamen Regelungen in Abschnitt VII. folgende entgeltliche und zeitlich begrenzte
- Gewährung der Nutzung dieser Software zum Zugriff über eine Internetverbindung als Software as a Service,
 - Bereithaltung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der Software erzeugten und die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten (nachfolgend „**Anwendungsdaten**“) sowie
 - Bereitstellung einer Online-Nutzungshilfe für die Software.
- Software, Anwendungsdaten und Online-Nutzungshilfe werden nachfolgend zusammengefasst auch als „**SaaS-Vertragsgegenstände**“ bezeichnet.

- 2.3.2. Soweit die Tarifübersicht für die vom Kunden gewählte Tarifkonfiguration die Überlassung von Hardware zur Miete beinhaltet, ist Gegenstand des Vertrages insoweit die den speziellen Regelungen in Abschnitt IV. sowie den gemeinsamen Regelungen in Abschnitt VII. folgende entgeltliche und zeitlich begrenzte Überlassung dieser Hardware (nachfolgend: „**Maddox-Miethardware**“) zum vertragsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.
- 2.3.3. Soweit die Tarifübersicht für die vom Kunden gewählte Tarifkonfiguration die Überlassung von Hardware im Rahmen eines Mietkaufs beinhaltet, ist Gegenstand des Vertrages insoweit die den speziellen Regelungen in den Abschnitten VI. und IV. sowie den gemeinsamen Regelungen in Abschnitt VII. folgende
- aufschiebend bedingte Übertragung des Eigentums an dieser Hardware (nachfolgend: „**Maddox-Mietkaufhardware**“) auf den Kunden und
 - bis zum Eintritt der vorgenannten Bedingung die entgeltliche und zeitlich begrenzte Überlassung der Maddox-Mietkaufhardware zum vertragsgemäßen Gebrauch durch den Kunden
- 2.3.4. Soweit die Tarifübersicht für die vom Kunden gewählte Tarifkonfiguration den Verkauf von Hardware beinhaltet, ist Gegenstand des Vertrages insoweit die den speziellen Regelungen in Abschnitt V. sowie den gemeinsamen Regelungen in Abschnitt VII. folgende Überlassung dieser Hardware (nachfolgend: „**Maddox-Kaufhardware**“) gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Die speziellen Regelungen für den Mietkauf von Hardware in Ziff. 2.3.3 bleiben unberührt.
- 2.3.5. Soweit die Tarifübersicht für die vom Kunden gewählte Tarifkonfiguration eine vorgelagerte Evaluationsphase vorsieht, gelten – abweichend von Ziff. 2.3.1 bis 2.3.3 – für diesen unentgeltlichen Test-, Erprobungs- und Einrichtungszeitraum die speziellen Regelungen in Abschnitt II sowie die gemeinsamen Regelungen in Abschnitt VII.

3. Angebot

- 3.1 Unsere Angebote sind mangels anderweitiger Vereinbarung kostenlos.
- 3.2 Soweit nicht anderweitig im Angebot geregelt, halten wir uns an unsere Angebote für die Dauer von sieben Werktagen gebunden. Werktage im Sinne dieser AGB sind die Tage von Montag bis Freitag unter Ausschluss bundeseinheitlicher Feiertage.
- 3.3 Wir behalten uns das Eigentum und/oder sämtliche (urheberrechtlichen) Nutzungsrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden begleitend zur Verfügung gestellten Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Unterlagen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, nutzen lassen oder vervielfältigen.
- 3.4 Die Präsentation unserer Leistungen auf unserer Website <https://www.maddox.ai>, in unseren Prospekten, Anzeigen oder sonstigen Werbeträgern, auf unseren Präsentationsständen und in unseren Geschäftsräumen stellt kein bindendes Angebot unsererseits dar.

II. Evaluationsphase

4. Durchführung der Evaluationsphase

- 4.1 Beinhaltet der Vertrag eine Evaluationsphase, wird dem Beginn der entgeltlichen Vertragsphase, d.h. der Softwaremiete nach Abschnitt III., der Hardwaremiete nach Abschnitt IV. und/oder dem Mietkauf nach Abschnitt VI. eine unentgeltliche Test-, Erprobungs- und Einrichtungsphase vorgeschaltet. Hardwarekäufe nach Abschnitt V. werden dagegen stets unabhängig von einer etwaigen Evaluationsphase durchgeführt.
- 4.2 Die Evaluationsphase dient den Parteien dazu, zu eruieren, ob mit dem Qualitätskontrollsystem die in den Vertragsunterlagen bestimmten Kennzahlen und Prozessanforderungen („KPIs“) für ein definiertes Prüfsetting erreicht werden können.
- 4.3 Die Evaluationsphase läuft, bis der Kunde die Abnahme der KPIs gemäß Ziff. 6.1 erklärt, die Wirkungen der Abnahme gemäß Ziff. 6.4 eintreten oder der Vertrag durch Kündigung beendet wird (vgl. Ziff. 40.1). Mit der Abnahmeerklärung bzw. dem Eintreten der Wirkungen der Abnahme gemäß Ziff. 6.4 beginnt die entgeltliche Vertragsphase (vgl. Ziff. 40.2).
- 4.4 Während der Evaluationsphase arbeiten die Parteien konstruktiv und eigenverantwortlich zusammen, um die KPIs in dem definierten Prüfsetting innerhalb von vier Wochen gemeinsam zu erreichen. Maddox kann die Evaluationsphase in Abstimmung mit dem Kunden angemessen, auch mehrfach, verlängern, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist und nicht überwiegende berechnigte Interessen des Kunden entgegenstehen.
- 4.5 Maddox bemüht sich während der Evaluationsphase mit branchenüblicher Sorgfalt, das Qualitätskontrollsystem so einzurichten, dass die KPIs in dem definierten Prüfsetting erreicht werden. Ob dies im gegebenen Rahmen möglich ist, hängt von verschiedensten Faktoren ab (u.a. den dem Musterteilen und Produktionsprozess des Kunden). Ein Erreichen der KPIs wird von Maddox angestrebt, kann aber weder gewährleistet noch garantiert werden.
- 4.6 Soweit in den Vertragsunterlagen oder der Tarifübersicht vereinbart, unterstützt Maddox den Kunden während der Evaluationsphase abweichend von den Regelungen für die entgeltliche Vertragsphase (vgl. Abschnitte III., IV. und VI.) auch bei der Inbetriebnahme, Einrichtung, Installation und Integration der überlassenen Soft- und Hardware.
- 4.7 Die Überlassung von Soft- und Hardware durch Maddox an den Kunden, insbesondere die Überlassung von SaaS-Vertragsgegenständen, Maddox-Miethardware, Maddox-Mietkaufhardware, erfolgt während der Evaluationsphase unentgeltlich und leihweise. Eine (ggf. aufschiebend bedingte) Eigentumsübertragung durch Maddox erfolgt vor Beendigung der Evaluationsphase durch Abnahme des Kunden nach Ziff. 6.1 oder Eintreten der Wirkungen der Abnahme nach Ziff. 6.4 auch hinsichtlich überlassener Maddox-Mietkaufhardware nicht (vgl. zum Laufzeitbeginn des Mietkaufs näher 40.2). Die Regelungen zum Hardwarekauf (Abschnitt V.) bleiben unberührt.

5. Pflichten des Kunden während der Evaluationsphase

- 5.1 Der Kunde wird in der Evaluationsphase aktiv mitarbeiten und gemeinsam mit Maddox auf ein Erreichen der KPIs hinwirken. Er wird alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen unaufgefordert und auf eigene Kosten erbringen, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, technische Informationen und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

5.2

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

- 5.2.1. alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die erfolgreiche Durchführung der Evaluationsphase erforderlich sind, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist; hierzu zählt es insbesondere, zu gewährleisten, dass das Qualitätskontrollsystem nicht-invasiv installiert wird (z.B. durch Auswahl eines dafür geeigneten Punkts innerhalb des Produktionsprozesses), dass die notwendige Infrastruktur bereitsteht (z.B. ein Stromanschluss für anzuschließende Hardware) und dass ggf. ausreichend Personal für Inbetriebnahme, Einrichtung, Installation und Integration der überlassenen Soft- und Hardware bereitsteht;
- 5.2.2. Maddox alle für die erfolgreiche Durchführung der Evaluationsphase erforderlichen Daten, Informationen, Musterbauteile und Unterlagen aus seinem Verantwortungsbereich rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen;
- 5.2.3. Maddox alle Daten, Informationen, Musterbauteile und Unterlagen nach Ziff. 5.2.2, die in den Vertragsunterlagen explizit aufgeführt und nach den Vertragsunterlagen vom Kunden zu Verfügung zu stellen sind, unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens aber innerhalb von einer Woche, zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist; dies gilt insbesondere für in den Vertragsunterlagen vorgesehene,
 - geeignete Grenzmusterteile, die in der je Fehlerklasse vorgesehenen Zahl benötigt werden, um das Qualitätskontrollsystem zu kalibrieren und die Erkennungsgenauigkeit zu prüfen,
 - vom Kunden sorgfältig anzufertigende Bildannotationen für Bauteile oder sonstige Gegenstände, deren Qualität mit dem Qualitätskontrollsystem beim Kunden überprüft werden soll („**Annotationen**“); die Annotationen werden benötigt, um das Qualitätskontrollsystem auf die spezifische Situation des Kunden zu trainieren und die KPIs zu erreichen,
 - Informationen über die Hard- und Softwareumgebung des Kunden sowie über Drittsysteme, in die das Qualitätskontrollsystem integriert werden soll.
- 5.2.4. Maddox alle Daten, Informationen, Musterbauteile und Unterlagen nach Ziff. 5.2.2, die Maddox nach Vertragsschluss explizit vom Kunden anfordert, unverzüglich nach der Anforderung, spätestens aber innerhalb von einer Woche, bereitzustellen, soweit die Anforderung seitens Maddox angemessen und die Bereitstellung für den Kunden möglich und zumutbar ist;
- 5.2.5. Tests und Prüfungen des Qualitätskontrollsystems hinsichtlich des Erreichens der KPIs zu ermöglichen und daran, soweit erforderlich und zumutbar, aktiv mitzuwirken,
- 5.2.6. Maddox unverzüglich zu informieren, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung der Evaluationsphase oder der überlassenen Soft- und Hardware technische Probleme auftreten, um Maddox eine angemessene Reaktion zu ermöglichen;
- 5.2.7. die in den Vertragsunterlagen beziehungsweise die in der Tarifübersicht niedergelegten Zugangs-, System- und

Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung der überlassenen Soft- und Hardware zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

- 5.2.8. entsprechend der Regelungen in Ziff. 13.6.8 bis 13.6.10 sicherzustellen, dass für die Nutzung der überlassenen Software verwendete Edge PCs gemäß den Vorgaben in den Vertragsunterlagen mit dem Internet verbunden werden können und dass hierfür eine ausreichend dimensionierte Internetverbindung bereitsteht;
- 5.2.9. soweit möglich und zumutbar, sonstige, die für eine produktive Nutzung der überlassenen Soft- und Hardware auf Seiten des Kunden erforderlichen Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;
- 5.2.10. falls er die überlassene Soft- oder Hardware vertragsgemäß in andere Systeme, Software und/oder Hardware (nachfolgend „**Drittsysteme**“) integrieren oder mit solchen Drittsystemen verbinden möchte, sicherzustellen, dass die Drittsysteme
- funktionsfähig sind und während der Vertragslaufzeit bleiben,
 - für die jeweilige Integration oder Verbindung geeignet und passend konfiguriert sind und
 - die Funktion der überlassenen Soft- und Hardware nicht negativ beeinträchtigen;
- 5.2.11. entsprechend Ziff. 13.6.4 einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Evaluationsphase zu benennen und Änderungen des Ansprechpartners unverzüglich mitzuteilen;
- 5.2.12. dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Erfassung und Übermittlung von Informationen Dritter oder von Bauteilen auf die vertragsgegenständlichen Server) alle Rechte Dritter an von ihm verwendeten Material beachtet werden;
- 5.2.13. überlassene Hard- und Software mit angemessener Sorgfalt zu behandeln, um Beschädigungen, Verlust und Untergang zu vermeiden;
- 5.2.14. keine Logos, Schriftzüge und sonstige Kennzeichnungen, die das Eigentum von Maddox anzeigen, von der überlassenen Hardware zu entfernen oder an den Geräten abzudecken;
- 5.2.15. überlassene Hardware ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck des gemeinsamen Betriebs mit der unter Ziff. 2.3.1 beschriebenen Software einzusetzen;
- 5.2.16. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der überlassenen Hardware durch Unbefugte zu verhindern. Er wird insbesondere Gebäude und Räume, in denen die überlassene Hardware vom Kunden eingesetzt wird, durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. ordnungsgemäßes Verschließen, Zugangskontrollen) sichern, sodass kein unberechtigter Dritter auf die überlassene Hardware kann. Der Kunde wird Maddox unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die überlassene von nicht berechtigten Personen entwendet, manipuliert oder beschädigt worden sein könnte;
- 5.2.17. bei relevanten Anpassungen des Produktionsprozesses, der Art oder Konfiguration der zu kontrollierenden Produkte des Kunden, der zu

kontrollierenden Fehlertypen oder anderer Gegebenheiten, die die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- oder Software negativ beeinflussen können, Maddox frühzeitig zu informieren, um zu evaluieren, ob diese Veränderungen die Funktionsfähigkeit der Hard- oder Software negativ beeinträchtigen,

5.2.18. im Fall einer ready-for-use-Anzeige nach Ziff. 6.3 innerhalb von einer Woche nach Zugang der Anzeige die Abnahme zu erklären, die Abnahme unter Angabe vorhandener Mängel abzulehnen oder unter Angabe der Gründe eine Fristverlängerung anzufordern.

5.3 Die in Ziff. 5.2 aufgeführten Pflichten des Kunden stellen vertragliche Verpflichtungen und nicht nur Obliegenheiten dar. Einen etwaigen Mehraufwand durch nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungspflichten können wir zu den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, zu unseren üblichen Tages- und Stundensätzen gesondert in Rechnung stellen.

6. Abnahme der KPIs durch den Kunden

6.1 Erreicht das Qualitätskontrollsystem im definierten Prüfsetting die KPIs, wird der Kunde dies unverzüglich gegenüber Maddox erklären („**Abnahme**“). Die Abnahme soll schriftlich erfolgen. Maddox stellt hierfür ein Formular zur Verfügung, welches, falls erforderlich, auf die Erfordernisse des Einzelfalls angepasst werden kann. Auch eine konkludente Abnahmeerklärung des Kunden ist möglich.

6.2 In der Abnahmeerklärung soll nach Möglichkeit auch festgehalten werden, ob sich die zum Zeitpunkt der Erklärung bereits von Maddox an den Kunden überlassene Hard- und Software in einwandfreiem Zustand befindet oder fehler- oder mangelbehaftet ist. In letzteren Fall sollen vorhandene Fehler und Mängel in der Abnahmeerklärung des Kunden nach Möglichkeit konkret beschrieben werden.

6.3 Maddox kann die Abnahmebereitschaft der KPIs gegenüber dem Kunden explizit schriftlich oder in Textform anzeigen („**ready-for-use-Anzeige**“). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach Zugang der ready-for-use-Anzeige die Abnahme im Sinne von Ziff. 6.1 zu erklären oder die Abnahme unter Angabe vorhandener Mängel abzulehnen. Soweit der Kunde die Abnahme ablehnt, ist Maddox berechtigt, das Qualitätskontrollsystem nach Behebung der Mängel erneut per ready-for-use-Anzeige entsprechend der vorstehenden Sätze zur Abnahme bereitzustellen, wodurch die Wochenfrist aus Satz 2 erneut beginnt. Maddox stehen im Fall der Ablehnung der Abnahme durch den Kunden nach der ersten ready-for-use-Anzeige mindestens drei weitere Abnahmeversuche zu. Soweit dem Kunden eine Erklärung oder Ablehnung der Abnahme innerhalb von einer Woche nach Zugang der ready-for-use-Anzeige ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar ist, hat er Maddox dies unter Angabe der Gründe und der benötigten Fristverlängerung mitzuteilen („**Fristverlängerungsmittelung**“). In diesem Fall wird Maddox dem Kunden eine angemessene Fristverlängerung gewähren, die dann an die Stelle der Wochenfrist tritt.

6.4 Wenn der Kunde innerhalb von einer Woche nach Zugang einer ready-for-use-Anzeige gemäß Ziff. 6.3 weder die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels ablehnt noch eine Fristverlängerungsmittelung abgibt, gilt die Abnahme im Sinne von Ziff. 6.1 als erfolgt. Satz 1 gilt jedoch nicht, wenn der Kunde die fehlende Abgabe von ablehnender Erklärung und Fristverlängerungsmittelung nicht zu vertreten hat.

7. Ende der Evaluationsphase

7.1 Erklärt der Kunde gemäß Ziff. 6.1 die Abnahme der KPIs, beginnt mit der Abnahme die entgeltliche Vertragsphase (vgl. Ziff. 40.2) und der Vertrag wird entsprechend der

Vertragsunterlagen, der Tarifübersicht und den Bestimmungen in den folgenden Abschnitten dieser AGB als entgeltlicher Vertrag fortgesetzt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Wirkungen der Abnahme nach Ziff. 6.4 eintreten.

- 7.2 Endet die Evaluationsphase durch Kündigung, bevor die Abnahme gemäß Ziff. 6.1 vom Kunden erklärt wurde oder die Wirkungen der Abnahme nach Ziff. 6.4 eingetreten sind (vgl. Ziff. 40), hat der Kunde unverzüglich die Nutzung jeglicher Soft- und Hardware, die er von Maddox für die Vertragsdurchführung erhalten oder bereitgestellt bekommen hat, einzustellen und an ihn überlassene Soft- und Hardware unverzüglich an Maddox zurückzugeben (§ 604 BGB). Der Vertrag endet in diesem Fall, ohne in die entgeltliche Vertragsphase überzugehen.

III. Softwaremiete

8. Bereitstellung der SaaS-Vertragsgegenstände

- 8.1 Maddox hält die Software ab Laufzeitbeginn der Softwaremiete (Ziff. 40.2) auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (im Folgenden, auch bei Mehrzahl, „**Server**“ genannt) in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe dieser AGB bereit. Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht. Die Inbetriebnahme der Software erfolgt selbständig durch den Kunden auf geeigneten Endgeräten seiner Wahl.
- 8.2 Soweit in den Vertragsunterlagen keine besonderen Vereinbarungen über Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen auf Seiten des Kunden getroffen werden, hat der Kunde die in der Tarifübersicht beschriebenen allgemeinen Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung der Software zu erfüllen.
- 8.3 Maddox stellt dem Kunden einen (Haupt-)Zugang für das Maddox-Dashboard, über welches die geschuldeten Softwarefunktionalitäten angesteuert werden können, zur Verfügung. Soweit in den Vertragsunterlagen oder in der Tarifübersicht für die gewählte Tarifkonfiguration die Bereitstellung von Unterzugängen vorgesehen ist, stellt Maddox darüber hinaus die vorgesehene Menge an Unterzugängen bereit. Die Unterzugänge können vom Kunden innerhalb seines Hauptzugangs angelegt und verwaltet werden. Benutzernamen und Kennwörter sowohl von Haupt- als auch Unterzugängen sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Namen und Kennwörter zu ändern und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- 8.4 Maddox ist berechtigt, die Software laufend weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Eine Pflicht zur Änderung, Anpassung oder Weiterentwicklung der Software besteht, unbeschadet der Regelungen des Service Level Agreements (Ziff. 31. bis einschließlich Ziff. 36.), nur dann, wenn eine solche Änderung, Anpassung oder Weiterentwicklung zur Instandhaltung der Software nach dem Stand der Technik erforderlich ist.
- 8.5 Ab Laufzeitbeginn der Softwaremiete (Ziff. 40.2) hält Maddox auf dem Server für die Anwendungsdaten ausreichend Speicherplatz bereit. Soweit es die Software ermöglicht, Daten auf die Server von Maddox hochzuladen und dort zu speichern, welche nicht originär durch die Software, durch Maddox-Miethardware oder bis zum Bedingungsseintritt durch Maddox-Mietkaufhardware erzeugt wurden (nachfolgend „**externe Daten**“), stellt Maddox hierfür maximal den in den Vertragsunterlagen vereinbarten Speicherplatz bereit. Soweit den Vertragsunterlagen für die gewählte Tarifkonfiguration keine Speicherplatzbegrenzung zu entnehmen ist, stellt Maddox

maximal den in der Tarifübersicht vorgesehenen Speicherplatz für externe Daten bereit. Soweit auch der Tarifübersicht keine Speicherplatzbegrenzung zu entnehmen ist, stellt Maddox Speicherplatz für externe Daten in angemessenem Umfang bereit.

- 8.6 Übergabepunkt für die Software, die Anwendungsdaten und die vertragsgemäß vom Kunden hochgeladenen externen Daten (nachfolgend „**hochgeladene Daten**“) ist der Routerausgang des Servers. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und Maddox bis zum Übergabepunkt und die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden ist Maddox nicht verantwortlich. Etwaige Pflichten von Maddox aus einer Evaluationsphase, einer Hardwaremiete, einem Hardwarekauf oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte II., IV., V. und VI.) bleiben unberührt.

9. Technische Verfügbarkeit der Software; Zugriff auf Anwendungsdaten und hochgeladene Daten; Wartungsarbeiten

- 9.1 Maddox schuldet eine branchenübliche Verfügbarkeit der Software, der Anwendungsdaten und der hochgeladenen Daten am Übergabepunkt. Verfügbarkeit nach Satz 1 ist die technische Nutzbarkeit der Software, der Anwendungsdaten und der hochgeladenen Daten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.

- 9.2 Zur verfügbaren Nutzung (Verfügbarkeit im Sinne von Ziff. 9.1 gilt als gegeben) zählen auch die Zeiträume während

9.2.1. Störungen in oder aufgrund des Zustandes von nicht von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung der Software erforderlichen technischen Infrastruktur;

9.2.2. sonstiger Ausfälle, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere während Ausfällen, die

– durch eingehende IT-Angriffe verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn die von Maddox gegen solche Angriffe zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt des IT-Angriffs nicht dem Stand der Technik entsprochen haben;

– durch unsachgemäße Benutzung von Soft- oder Hardware seitens des Kunden entstanden sind.

9.2.3. einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch;

9.2.4. planmäßigen Ausfallzeiten gemäß Ziff. 9.3 bis zu einem kalendermonatlichen Maximum von 240 Minuten;

9.2.5. unvorhergesehen erforderlicher Wartungsarbeiten, die zu Ausfallzeiten führen, aufgrund ihrer Dringlichkeit aber nicht zuvor gemäß Ziff. 9.3 angekündigt werden können. Dies gilt nicht, wenn die Wartungsarbeiten aufgrund eines von Maddox zu vertretenden Umstandes erforderlich geworden sind.

- 9.3 Planmäßige Ausfallzeiten sind Zeiten vorübergehender Nichtverfügbarkeit von Software, Anwendungsdaten und hochgeladenen Daten, die

9.3.1. erforderlich sind, um Versionsupdates einzuspielen oder sonstige Wartungsarbeiten vorzunehmen,

9.3.2. angemessen mit dem Kunden abgestimmt werden,

9.3.3. zu einer Nichtverfügbarkeit von maximal 180 Minuten führen.

9.3.4. in der monatlichen Summe zu einer Nichtverfügbarkeit von maximal 240 Minuten führen.

9.4. Wartungsarbeiten können sowohl an Werktagen, als auch sonn- und feiertags stattfinden.

10. Online-Nutzungshilfen

10.1. Maddox stellt dem Kunden innerhalb der Software Nutzungshilfen zur Verfügung.

10.2. Soweit eine vertragsgemäße Aktualisierung der Software erfolgt, werden die Nutzungshilfen entsprechend angepasst.

10.3. Der Kunde ist berechtigt, die Nutzungshilfen unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke herunterzuladen, zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter Ziff. 12. für die Software vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Nutzungshilfen entsprechend.

11. Speicherplatz für Anwendungsdaten und hochgeladene Daten; Freistellung

11.1. Die Leistungspflichten von Maddox bzgl. des Speicherplatzes (vgl. Ziff. 2.3.1, Ziff. 8.5 und Ziff. 8.6) beschränken sich auf die Bereitstellung des Speicherplatzes zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden und das Sichern der Anwendungsdaten und hochgeladenen Daten. Maddox verpflichtet sich, geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck nimmt Maddox mindestens täglich Backups vor. Darüber hinaus treffen Maddox keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem bereitgestellten Speicherplatz nur solche Daten und Inhalte zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung in der Software bzw. auf dem Server von Maddox nicht gegen geltendes Recht, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstößt. Der Kunde stellt Maddox auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen Satz 1 gegen Maddox geltend machen. Der Kunde wird Maddox in den Fällen des Satz 2 zudem die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen.

11.3. Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren, externe Daten und Informationen vor dem Hochladen auf den Server von Maddox auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einzusetzen.

11.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, den von Maddox bereitgestellten Speicherplatz Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

12. Nutzungsrechte an der Software; Vertragsstrafe

12.1. Maddox räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenztes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software nach Maßgabe der Regelungen in den Vertragsunterlagen, der Tarifübersicht und (ergänzend) in dieser Ziff. 12. ein.

12.2. Der Kunde darf die Software Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, wie die vertragsgemäße Nutzung der Software eine Zugangseröffnung erforderlich macht. Eine über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehende Zugangseröffnung, insbesondere durch Veräußern, Verschenken, Verleihen, Vermieten, öffentliche Wiedergabe oder

Unterlizenzierung der Software, ist dem Kunden nicht gestattet. § 69d UrhG bleibt unberührt.

- 12.3 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Nutzungshilfen, die über das in Ziffer 10.3 vorgesehene erforderliche Maß hinausgeht, ist nicht gestattet, soweit nicht das Gesetz solche Vervielfältigungen oder Umarbeitungen wegen der Integration der Nutzungshilfen in die Software nach § 69d UrhG unabdingbar erlaubt.
- 12.4 Verletzt der Kunde eine der Regelungen in Ziffer 12.1 und/oder Ziffer 12.2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann Maddox nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden auf die Software, die Anwendungsdaten und/oder die hochgeladenen Daten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- 12.5 Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Software durch nicht berechtigte Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe von Maddox im billigen Ermessen bestimmt und im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft wird, zu bezahlen. Mit der Geltendmachung oder Entrichtung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung oder eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes gegenüber dem Kunden durch Maddox nicht ausgeschlossen. Eine verwirkte und bezahlte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatz vollumfänglich angerechnet. Weitergehende Rechte von Maddox bleiben unberührt.

13. Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden bzgl. der SaaS-Vertragsgegenstände

- 13.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat sich der Kunde durch Mitarbeiter von Maddox bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 13.2 Die Einrichtung einer Internetverbindung zwischen dem Kunden und Maddox bis zum Übergabepunkt und einer funktionsfähigen Hard- und Software auf Seiten des Kunden liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Etwaige Pflichten von Maddox aus einer Evaluationsphase, einer Hardwaremiete, einem Hardwarekauf oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte II., IV., V. und VI.) bleiben unberührt.
- 13.3 Der Kunde testet die Software vor deren produktiver Inbetriebnahme gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 13.4 Der Kunde beachtet die von Maddox für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; der Kunde wird sich in regelmäßigen Abständen über die innerhalb der Software eingeblendeten Informationsseiten über aktuelle Hinweise (z.B. zu Softwareupdates, Bedienung, Sicherheitsaspekten) informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 13.5 Der Kunde erbringt alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen unaufgefordert und auf eigene Kosten. Soweit Maddox im Rahmen der Softwaremiete über die Bereitstellung der SaaS-Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Etwaige Pflichten von Maddox aus einer Evaluationsphase, einer Hardwaremiete, einem Hardwarekauf

oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte II., IV., V. und VI.) bleiben unberührt.

13.6

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- 13.6.1. Maddox alle für die Bereitstellung und den reibungslosen Betrieb der Software und die sonstige Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen aus seinem Verantwortungsbereich rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen;
- 13.6.2. Maddox alle Daten, Informationen und Unterlagen nach Ziff. 13.6.1, die in den Vertragsunterlagen explizit aufgeführt sind und nach den Vertragsunterlagen vom Kunden zu Verfügung zu stellen sind, unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist;
- 13.6.3. Maddox alle Daten, Informationen und Unterlagen nach Ziff. 13.6.1, die Maddox nach Vertragsschluss explizit vom Kunden anfordert, unverzüglich nach der Anforderung, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, bereitzustellen, soweit die Anforderung seitens Maddox angemessen und die Bereitstellung für den Kunden möglich und zumutbar ist;
- 13.6.4. gegenüber Maddox mindestens einen mit dem Betrieb der Software beauftragten Mitarbeiter als Ansprechpartner zu benennen und Änderungen des Ansprechpartners unverzüglich mitzuteilen. Der Ansprechpartner muss Erfahrungen im Umgang mit der Software und eingesetzter Hardware haben;
- 13.6.5. bei relevanten Anpassungen des Produktionsprozesses, der Art oder Konfiguration der zu kontrollierenden Produkte des Kunden, der zu kontrollierenden Fehlertypen oder anderer Gegebenheiten, die die Funktionsfähigkeit der Software negativ beeinflussen können, informiert der Kunde Maddox frühzeitig, um zu evaluieren, ob diese Veränderungen die Funktionsfähigkeit der Software negativ beeinträchtigen;
- 13.6.6. Maddox unverzüglich zu informieren, wenn bei der Nutzung der Software durch den Kunden technische Probleme auftreten, um Maddox eine angemessene Reaktion zu ermöglichen;
- 13.6.7. die in den Vertragsunterlagen beziehungsweise, soweit Ziff. 8.2 eingreift, die in der Tarifübersicht niedergelegten Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung der Software zu schaffen und aufrechtzuerhalten;
- 13.6.8. seine Internetverbindung, Firewall und Hardwareumgebung gemäß den Vorgaben in den Vertragsunterlagen so zu konfigurieren, dass von ihm für die Softwarenutzung verwendete Edge-PCs (nachfolgend „**Edge PC**“) mittels DHCP (Dynamic Host Configuration Protocol) über das Internet mit dem Server verbunden werden können, soweit dies möglich und dem Kunden zumutbar ist;
- 13.6.9. falls eine DHCP-Konfiguration nach Ziff. 13.6.8 ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar ist, seine Internetverbindung, Firewall und Hardwareumgebung so zu konfigurieren, dass eine Internetverbindung zwischen Edge-PC und Server auf eine andere, in den

Vertragsunterlagen vorgesehene Weise erfolgen kann; in der Regel hat der Kunde Maddox hierfür insbesondere Informationen zu IPv4, Netzmaske, Gateway und DNS-Server zur Verfügung zu stellen;

- 13.6.10. sicherzustellen, dass die Internetverbindung zwischen jedem Edge-PC und dem Server ausreichend dimensioniert ist; soweit nicht in den Vertragsunterlagen eine höhere Bandbreite vorgesehen ist, muss für den vertragsgemäßen Datenverkehr zwischen Edge-PC und Server jeweils mindestens eine Bandbreite zur Verfügung stehen, die dem Mobilfunkstandard LTE entspricht;
- 13.6.11. falls er die Software in Drittsysteme integrieren oder mit solchen Drittsystemen verbinden möchte, sicherzustellen, dass die Drittsysteme
- funktionsfähig sind und während der Vertragslaufzeit bleiben,
 - für die jeweilige Integration oder Verbindung geeignet und passend konfiguriert sind und
 - die Funktion der Software nicht negativ beeinträchtigen;
- 13.6.12. soweit möglich und zumutbar, sonstige, für eine produktive Nutzung der Software auf Seiten des Kunden erforderlichen Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;
- 13.6.13. falls mithilfe von Hardware (z.B. eigene Hardware des Kunden, Maddox-Miethardware) Daten erfasst und in der Software verarbeitet werden, die so erfassten Daten in angemessenem Umfang zu prüfen und Maddox bei fehlerhafter Datenerfassung zeitnah zu informieren, soweit dies dem Kunden möglich und zumutbar ist;
- 13.6.14. dafür Sorge zu tragen, dass die zur Nutzung der Software berechtigten Nutzer auf Seiten des Kunden mit der Bedienung der Software hinreichend vertraut sind. Der Kunde wird die Nutzer insbesondere, soweit jeweils erforderlich, im Umgang mit der Software schulen;
- 13.6.15. dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Übermittlung von Informationen Dritter auf die vertragsgegenständlichen Server) alle Rechte Dritter an von ihm verwendeten Material beachtet werden;
- 13.6.16. soweit einschlägig vor der Eingabe oder dem Upload von Daten und Informationen an Maddox diese auf Viren und andere Schadsoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutz- und Sicherheitssoftware einzusetzen;
- 13.6.17. soweit technisch möglich und zumutbar, Benutzerdaten nur verschlüsselt zu versenden;
- 13.6.18. berechnete Nutzer zu verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen des mit Maddox geschlossenen Vertrages über die Softwarenutzung einzuhalten;
- 13.6.19. keine Änderungen in der Software durchzuführen, die zur Folge haben, dass die Software nicht mehr funktioniert;
- 13.6.20. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der Software durch Unbefugte zu verhindern. Er wird insbesondere durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Passwort-Härte, Passwörter auf seinen Rechnern, Einbruchschutz) und regelmäßige Überprüfung verfügbarer

Nutzungsprotokolle und ggf. Sperre vorhandener Zugänge (z.B. nach Mitarbeiterwechseln) sicherstellen, dass kein unberechtigter Dritter auf die Software zugreifen kann. Der Kunde wird Maddox unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;

13.6.21. die in der Software hinterlegten Informationen (insb. die E-Mail-Adresse für Kontaktaufnahmen) aktuell zu halten.

Etwaige Pflichten von Maddox aus einer Evaluationsphase, einer Hardwaremiete, einem Hardwarekauf oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte II., IV., V. und VI.) bleiben unberührt.

13.7 Die vom Kunden gemäß Ziff. 13.4, 13.6.1, 13.6.2, 13.6.3, 13.6.11, 13.6.18 und 13.6.20 zu erbringenden Mitwirkungshandlungen stellen vertragliche Verpflichtungen und nicht nur Obliegenheiten dar. Einen etwaigen Mehraufwand durch nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungspflichten können wir zu den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, zu unseren üblichen Tages- und Stundensätzen gesondert in Rechnung stellen.

13.8 Maddox ist berechtigt zu prüfen, ob die SaaS-Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags genutzt werden. Zu diesem Zweck darf Maddox von dem Kunden angemessene Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der SaaS-Vertragsgegenstände, und angemessene Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen.

14. Sach- und Rechtsmängel der SaaS-Vertragsgegenstände; Haftung für anfängliche Mängel und Rechte Dritter; sonstige Leistungsstörungen

14.1 Der Kunde hat Maddox Mängel der SaaS-Vertragsgegenstände unverzüglich anzuzeigen.

14.2 Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit den SaaS-Vertragsgegenständen stehen.

14.3 Für Mängel der SaaS-Vertragsgegenstände, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, haftet Maddox nur, wenn Maddox diese Mängel zu vertreten hat.

14.4 Eine Kündigung des Vertrages gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Maddox ausreichend Zeit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Maddox ernsthaft und endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder sie dem Kunden aus anderen Gründen unzumutbar ist.

14.5 Der Kunde kann bei Mängeln der SaaS-Vertragsgegenstände die laufende Mietzahlung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht des Kunden zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Mieten bleibt unberührt.

14.6 Eine Kündigung wegen einer nur unerheblichen Hinderung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist ausgeschlossen.

14.7 Maddox haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde Maddox auf erstes

Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde wird Maddox in den Fällen des Satz 2 zudem die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen.

14.8 Schadensersatz kann der Kunde im Übrigen nur nach Maßgabe von Ziff. 41 verlangen.

15. Umgang mit SaaS-Vertragsgegenständen nach Vertragsbeendigung

15.1 Falls und soweit der Vertrag hinsichtlich der SaaS-Vertragsgegenstände beendet wird (z.B. durch (Teil-)Kündigung), kann der Kunde für weitere 30 Tage nach Vertragsende die Export-Funktionalitäten der Software verwenden, um benötigte Daten zu exportieren. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ist Maddox – vorbehaltlich gesetzlicher, für Maddox geltender Aufbewahrungspflichten – berechtigt, alle Anwendungsdaten und hochgeladenen Daten auf dem Server zu löschen, sodass ein Datenexport nicht mehr möglich ist.

15.2 Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde, soweit nicht für die Vornahme der nach Ziff. 15.1 zulässigen Datenexporte eine Nutzung erforderlich ist, die Nutzung der Software zu beenden und gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach Wahl von Maddox unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

IV. Hardwaremiete

16. Bereitstellung von Maddox-Miethardware

16.1 Maddox überlässt dem Kunden die Maddox-Miethardware einschließlich einer Kurzbedienungsanleitung ab Laufzeitbeginn der Hardwaremiete (Ziff. 40.2) zur Nutzung. Hierfür versendet Maddox die Maddox-Miethardware samt Kurzbedienungsanleitung auf Kosten des Kunden (vgl. Ziff. 39.4) an die vom Kunden bei der Bestellung angegebene Lieferadresse, soweit dem Kunden die Maddox-Miethardware nicht schon während einer Evaluationsphase (Abschnitt II.) überlassen wurde.

16.2 Soweit in den Vertragsunterlagen keine besonderen Vereinbarungen über Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen auf Seiten des Kunden getroffen werden, hat der Kunde die in der Tarifübersicht beschriebenen allgemeinen Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung der Maddox-Miethardware zu erfüllen.

16.3 Maddox-Miethardware wird von Maddox in betriebsbereitem Zustand zum eigenverantwortlichen Einsatz in der Qualitätskontrolle des Kunden überlassen. Die Inbetriebnahme der Maddox-Miethardware erfolgt selbständig durch den Kunden (z.B. Aufstellung und Einrichtung der Edge-PCs, Anschluss der Kameras), soweit nicht eine Inbetriebnahme durch Maddox ausdrücklich vereinbart wurde.

16.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Maddox-Miethardware Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

17. Leistungspflichten bzgl. Maddox-Miethardware

17.1 Beinhaltet der Vertrag Maddox-Miethardware, überlässt Maddox dem Kunden diese Hardware entgeltlich und zeitlich begrenzt zum vertragsgemäßen Gebrauch nach Maßgabe der Regelungen in den Vertragsunterlagen, der Tarifübersicht und (ergänzend) dieser Ziff. 17.

17.2 Der Kunde kann die Maddox-Miethardware verwenden, um einzelne Softwarefunktionalitäten der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen Software vor Ort auf dem Edge-PC auszuführen, Bilder von produzierten Bauteilen anzufertigen und diese Bilddaten zur weiteren Verarbeitung in der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen Software an die Server von Maddox senden. Soweit der Kunde nicht alle nach den

Vertragsunterlagen und der Tarifübersicht für den Betrieb des Qualitätskontrollsystems erforderliche Hardware von Maddox mietet, erfüllt die Maddox-Miethardware entsprechend auch nicht alle der in Satz 1 angeführten Zwecke. In diesem Fall liegt es in der Verantwortung des Kunden, die nicht gemietete, aber erforderliche Hardware zu beschaffen und mit der Maddox-Miethardware und der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen Software zu verbinden. Etwaige Pflichten von Maddox aus einer Evaluationsphase, der Softwaremiete, einem Hardwarekauf oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte II., III., V. und VI) bleiben unberührt.

- 17.3 Die Maddox-Miethardware erfüllt ihre Funktionen nur, soweit sie vom Kunden entsprechend der Kurzbedienungsanleitung in Betrieb genommen und mit der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen Software verbunden wird. Erforderlich ist insbesondere, dass verwendete Edge-PCs gemäß Ziffer 13.6.8 bis 13.6.10 mit dem Internet verbunden wird. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Maddox-Miethardware in der Qualitätskontrolle des Kunden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eingesetzt wird (insbesondere mit Blick auf die Vorgaben des Arbeitsrechts) und dem jeweiligen Einsatz auch keine Vereinbarungen des Kunden mit Mitarbeitern (z.B. arbeitsvertragliche Vereinbarungen) oder Dritten (z.B. Eigentümer der Produktionsanlagen, Endkunde der Bauteile) entgegenstehen.
- 17.4 Der produktive Einsatz der Maddox-Miethardware setzt voraus, dass der Kunde alle nach den Vertragsunterlagen und der Tarifübersicht für den Betrieb des Qualitätskontrollsystems erforderliche Hardware von Maddox in der erforderlichen Zahl mietet oder, falls er von einer Miete absieht, anderweitig beschafft. Ohne den Bezug aller in den Vertragsunterlagen und der Tarifübersicht als erforderlich gekennzeichneten Hardware lässt sich die Maddox-Miethardware und das Qualitätskontrollsystem nicht produktiv nutzen.
- 17.5 Die Leistungspflichten von Maddox hinsichtlich der Maddox-Miethardware beschränken sich auf die Überlassung der in den Vertragsunterlagen und der Tarifübersicht vereinbarten Hardware im betriebsbereiten Zustand samt Kurzbedienungsanleitung zur eigenverantwortlichen Nutzung durch den Kunden in seiner Qualitätskontrolle. Maddox ist weder für die Inbetriebnahme, die Nutzung oder die Integration mit Drittsystemen am jeweiligen Kundenstandort noch dafür verantwortlich, dass die Maddox-Miethardware dort während der Vertragslaufzeit an das Internet, untereinander und an verwendete Drittsysteme angeschlossen und dadurch einsatzbereit bleibt. Etwaige Pflichten von Maddox aus der Evaluationsphase (vgl. Abschnitt II) bleiben unberührt.

18. Eigentum an der Maddox-Miethardware

- 18.1 Maddox-Miethardware verbleibt im Eigentum von Maddox.
- 18.2 Maddox-Miethardware ist über Logos, Schriftzüge und eine Seriennummer als Eigentum von Maddox gekennzeichnet. Über die Seriennummer sind die Geräte eindeutig voneinander unterscheidbar.

19. Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden bzgl. der Maddox-Miethardware; Freistellung

- 19.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Maddox-Miethardware informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat sich der Kunde durch Mitarbeiter von Maddox bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 19.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die Maddox-Miethardware liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Etwaige Pflichten von

Maddox aus der Softwaremiete, einem Hardwarekauf oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte III., V. und VI) bleiben unberührt.

- 19.3 Der Kunde testet die Maddox-Miethardware vor deren produktiver Inbetriebnahme gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Hardware, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 19.4 Der Kunde beachtet die von Maddox für die Installation und den Betrieb der Maddox-Miethardware gegebenen Hinweise; der Kunde wird sich in regelmäßigen Abständen über die innerhalb der Software eingeblendeten Informationsseiten über aktuelle Hinweise (z.B. zu Bedienung, Sicherheitsaspekten) informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 19.5 Der Kunde erbringt alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen unaufgefordert und auf eigene Kosten. Soweit Maddox über die Bereitstellung der Maddox-Miethardware hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Etwaige Pflichten von Maddox aus einer Evaluationsphase, der Softwaremiete, einem Hardwarekauf oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte II., III., V. und VI.) bleiben unberührt.
- 19.6 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,
- 19.6.1. die in Ziff. 13.6.1 bis 13.6.3 aufgeführten Pflichten entsprechend auch im Hinblick auf die Maddox-Miethardware zu erfüllen,
 - 19.6.2. Maddox-Miethardware ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck des gemeinsamen Betriebs mit der unter Ziff. 2.3.1 beschriebenen Software einzusetzen;
 - 19.6.3. keine Logos, Schriftzüge und sonstige Kennzeichnungen, die das Eigentum von Maddox anzeigen, von der Maddox-Miethardware zu entfernen oder an den Geräten abzudecken;
 - 19.6.4. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der Maddox-Miethardware durch Unbefugte zu verhindern. Er wird insbesondere Gebäude und Räume, in denen die Maddox-Miethardware vom Kunden eingesetzt wird, durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. ordnungsgemäßes Verschließen, Zugangskontrollen) sichern, sodass kein unberechtigter Dritter auf die Maddox-Miethardware zugreifen kann. Der Kunde wird Maddox unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Maddox-Miethardware von nicht berechtigten Personen entwendet, manipuliert oder beschädigt worden sein könnte;
 - 19.6.5. bei relevanten Anpassungen des Produktionsprozesses, der Art oder Konfiguration der zu kontrollierenden Produkte des Kunden, der zu kontrollierenden Fehlertypen oder anderer Gegebenheiten, die die Funktionsfähigkeit der Maddox-Miethardware negativ beeinflussen können, Maddox frühzeitig zu informieren, um zu evaluieren, ob diese Veränderungen die Funktionsfähigkeit der Hardware negativ beeinträchtigen;
 - 19.6.6. Maddox unverzüglich zu informieren, wenn bei der Nutzung der Maddox-Miethardware durch den Kunden technische Probleme auftreten, um Maddox eine angemessene Reaktion zu ermöglichen;

- 19.6.7. die in den Vertragsunterlagen beziehungsweise, soweit Ziff. 16.2 eingreift, die in der Tarifübersicht niedergelegten Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung der Maddox-Miethardware zu schaffen und aufrechtzuerhalten;
- 19.6.8. falls er die Maddox-Miethardware vertragsgemäß in Drittsysteme integrieren oder mit solchen Drittsystemen verbinden möchte, sicherzustellen, dass die Drittsysteme
- funktionsfähig sind und während der Vertragslaufzeit bleiben,
 - für die jeweilige Integration oder Verbindung geeignet und passend konfiguriert sind und
 - die Funktion der Maddox-Miethardware nicht negativ beeinträchtigen;
- 19.6.9. soweit möglich und zumutbar, sonstige, für eine produktive Nutzung der Maddox-Miethardware auf Seiten des Kunden erforderlichen Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;
- 19.6.10. dafür Sorge zu tragen, dass die zur Nutzung der Maddox-Miethardware berechtigten Nutzer auf Seiten des Kunden mit der Bedienung der Maddox-Miethardware hinreichend vertraut sind. Der Kunde wird die Nutzer insbesondere, soweit jeweils erforderlich, im Umgang mit der Maddox-Miethardware schulen;
- 19.6.11. dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Übermittlung von Eingaben seiner Mitarbeiter und Bilddaten von Bauteilen auf die vertragsgegenständlichen Server) alle Rechte Dritter an von ihm übermittelten Informationen und alle gesetzlichen Vorgaben beachtet werden;
- 19.6.12. berechnete Nutzer zu verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen des mit Maddox geschlossenen Vertrages über die Nutzung der Maddox-Miethardware einzuhalten;
- 19.6.13. keine Änderungen an der Maddox-Miethardware durchzuführen, die zur Folge haben, dass die Maddox-Miethardware nicht mehr funktioniert.

Etwaige Pflichten von Maddox aus einer Evaluationsphase, der Softwaremiete, einem Hardwarekauf oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte II., III., V. und VI.) bleiben unberührt.

- 19.7 Die vom Kunden gemäß Ziff. 19.4, 19.6.1 bis 19.6.4, 19.6.8, 19.6.10, 19.6.11 und 19.6.12 zu erbringenden Mitwirkungshandlungen stellen vertragliche Verpflichtungen und nicht nur Obliegenheiten dar. Einen etwaigen Mehraufwand durch nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungspflichten können wir zu den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, zu unseren üblichen Tages- und Stundensätzen gesondert in Rechnung stellen.
- 19.8 Die Regelung Ziffer 13.8 gilt hinsichtlich Maddox-Miethardware entsprechend.
- 19.9 Der Kunde stellt Maddox auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einem rechtswidrigen Einsatz der Maddox-Miethardware durch den Kunden resultieren, insbesondere von etwaigen Ansprüchen natürlicher Personen wegen eines rechtswidrigen Einsatzes der Maddox-Miethardware zur Erhebung und Verarbeitung

personenbezogener Daten. Der Kunde wird Maddox in den Fällen des Satz 1 zudem die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen.

20. Kurzbedienungsanleitung; Online-Nutzungshilfen

- 20.1 Maddox überlässt dem Kunden die Kurzbedienungsanleitung, in welcher die Inbetriebnahme der jeweiligen Maddox-Miethardware erläutert wird, spätestens im Zeitpunkt der Überlassung der Maddox-Miethardware.
- 20.2 Maddox stellt dem Kunden auch bezüglich überlassener Maddox-Hardware Nutzungshilfen innerhalb der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen, mitvermieteten Software zur Verfügung.
- 20.3 Der Kunde ist berechtigt, die Nutzungshilfen nach Ziff. 20.2. unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke herunterzuladen, zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter Ziff. 12. für die Software vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Nutzungshilfen entsprechend.

21. Sach- und Rechtsmängel der Maddox-Miethardware; Haftung für anfängliche Mängel und Rechte Dritter

- 21.1 Der Kunde hat Maddox Mängel der Maddox-Miethardware unverzüglich anzuzeigen.
- 21.2 Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Maddox-Miethardware stehen.
- 21.3 Maddox ist jeweils zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit binnen angemessener Frist verpflichtet. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt regelmäßig durch Nachbesserung, also Unterstützung bei der Mängelumgehung oder Reparatur der Maddox-Miethardware.
- 21.4 Maddox versucht regelmäßig in einem ersten Schritt, Nachbesserung durch eine telefonische Fehlerbehebung oder eine Fehlerbehebung per Fernwartung zu leisten. Ist eine Nachbesserung per Telefon oder Fernwartung nicht möglich, aussichtslos oder fehlgeschlagen, kann Maddox verlangen, dass der Kunde die Maddox-Miethardware zum Zwecke der Nachbesserung auf Kosten von Maddox an Maddox übersendet, soweit dem Kunden dies nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist.
- 21.5 Schlägt die Nachbesserung fehl oder wäre sie für Maddox unwirtschaftlich, so kann Maddox vom Kunden Zustimmung zur Bereitstellung einer neuen Mietsache gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung verlangen. Maddox ist in diesem Fall verpflichtet, den Kunden bei der Inbetriebnahme der neuen Mietsache in angemessenen Umfang zu unterstützen.
- 21.6 Für Mängel der Maddox-Miethardware, die bereits bei Vertragschluss vorhanden waren, haftet Maddox nur, wenn Maddox diese Mängel zu vertreten hat.
- 21.7 Eine Kündigung des Vertrages gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Maddox ausreichend Zeit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Maddox ernsthaft und endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder sie dem Kunden aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- 21.8 Der Kunde kann bei Mängeln der Maddox-Miethardware die laufende Mietzahlung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht des Kunden zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Mieten bleibt unberührt.

- 21.9 Eine Kündigung wegen einer nur unerheblichen Hinderung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist ausgeschlossen.
- 21.10 Maddox haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung des vertragsgemäßen Gebrauchs durch den Kunden ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde Maddox auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde wird Maddox in den Fällen des Satz 2 zudem die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen.
- 21.11 Schadensersatz kann der Kunde im Übrigen nur nach Maßgabe von Ziff. 41 verlangen.

22. Umgang mit der Maddox-Miethardware nach Vertragsbeendigung

- 22.1 Falls und soweit der Vertrag hinsichtlich der Maddox-Miethardware beendet wird (z.B. durch (Teil-)Kündigung), hat der Kunde die Maddox-Miethardware unverzüglich an Maddox zurückzugeben.
- 22.2 Der Kunde hat die Maddox-Miethardware in den Fällen der Ziff. 22.1. zurückzugeben, indem er die Maddox-Miethardware auf eigene Kosten an Maddox übersendet oder übergibt. Der Kunde ist verpflichtet, alle zurückzugebende Maddox-Miethardware für den Transport angemessen zu verpacken. Er ist für alle Schäden, die während des Rücktransports entstehen, verantwortlich.

V. Hardwarekauf

23. Zeitliche Durchführung des Hardwarekaufs

Mit der Durchführung und Abwicklung von Hardwarekäufen nach diesem Abschnitt V. wird nicht vor dem in den Vertragsunterlagen oder der Tarifübersicht definierten Vertragsbeginn begonnen. Soweit in Vertragsunterlagen und Tarifübersicht kein Vertragsbeginn definiert ist, beginnt Maddox mit der Durchführung und Abwicklung des Hardwarekaufs nach Vertragsschluss.

24. Lieferung von Maddox-Kaufhardware

- 24.1 Maddox versendet die Maddox-Kaufhardware einschließlich einer Kurzbedienungsanleitung auf Kosten des Kunden (vgl. Ziff. 39.4) an die vom Kunden bei der Bestellung angegebene Lieferadresse, soweit dem Kunden die Maddox-Miethardware nicht schon während einer Evaluationsphase (Abschnitt II.) überlassen wurde.
- 24.2 Die Lieferung der Maddox-Kaufhardware erfolgt ab Werk an den in den Vertragsunterlagen festgehaltenen Lieferort.
- 24.3 Teillieferungen und -leistungen durch Maddox sind unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zulässig, es sei denn die Teillieferungen und/oder -leistungen sind für den Kunden unzumutbar. Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn dem Kunden durch die Teillieferung ein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks nicht verwendbar ist, oder die Lieferung der restlichen bestellten Waren nicht sichergestellt ist.
- 24.4 Die voraussichtliche Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. bei Vertragsschluss von Maddox angegeben. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich

Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- 24.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich Lieferung von Maddox aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Maddox berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 24.6 Soweit in den Vertragsunterlagen keine besonderen Vereinbarungen über Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen auf Seiten des Kunden getroffen werden, muss der Kunde die in der Tarifübersicht beschriebenen allgemeinen Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung der Maddox-Kaufhardware erfüllen, um diese produktiv für die Qualitätskontrolle nutzen zu können.
- 24.7 Maddox-Kaufhardware wird von Maddox in betriebsbereitem Zustand zum eigenverantwortlichen Einsatz in der Qualitätskontrolle des Kunden überlassen. Die Inbetriebnahme der Maddox-Kaufhardware erfolgt selbständig durch den Kunden (z.B. Aufstellung und Einrichtung der Edge-PCs, Anschluss der Kameras).

25. Leistungspflichten bzgl. Maddox-Kaufhardware

- 25.1 Beinhaltet der Vertrag Maddox-Kaufhardware, überlässt Maddox dem Kunden diese Hardware gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises nach Maßgabe der Regelungen in den Vertragsunterlagen, der Tarifübersicht und (ergänzend) dieser Ziff. 25.
- 25.2 Der Kunde kann die Maddox-Kaufhardware verwenden, um einzelne Softwarefunktionalitäten der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen Software vor Ort auf dem Edge-PC auszuführen, Bilder von produzierten Bauteilen anzufertigen und diese Bilddaten zur weiteren Verarbeitung in der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen Software an die Server von Maddox senden. Soweit der Kunde nicht alle nach den Vertragsunterlagen und der Tarifübersicht für den Betrieb des Qualitätskontrollsystems erforderliche Hardware von Maddox kauft, erfüllt die Maddox-Kaufhardware entsprechend auch nicht alle der in Satz 1 angeführten Zwecke. In diesem Fall liegt es in der Verantwortung des Kunden, die nicht gekaufte, aber erforderliche Hardware zu beschaffen und mit der Maddox-Kaufhardware und der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen Software zu verbinden. Etwaige Pflichten von Maddox aus einer Evaluationsphase, der Softwaremiete, einer Hardwaremiete oder einem Mietkauf von Hardware (vgl. Abschnitte II., III., IV. und V.) bleiben unberührt.
- 25.3 Die Maddox-Kaufhardware erfüllt ihre Funktionen nur, soweit sie vom Kunden entsprechend der Kurzbedienungsanleitung in Betrieb genommen und mit der unter Ziff. 2.3.1. beschriebenen Software verbunden wird. Erforderlich ist insbesondere, dass verwendete Edge-PCs gemäß Ziffer 13.6.8 bis 13.6.10 mit dem Internet verbunden wird. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Maddox-Kaufhardware in der Qualitätskontrolle des Kunden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eingesetzt wird (insbesondere mit Blick auf die Vorgaben des Arbeitsrechts) und dem jeweiligen Einsatz auch keine Vereinbarungen des Kunden mit Mitarbeitern (z.B. arbeitsvertragliche Vereinbarungen) oder Dritten (z.B. Eigentümer der Produktionsanlagen, Endkunde der Bauteile) entgegenstehen.
- 25.4 Der produktive Einsatz der Maddox-Kaufhardware setzt voraus, dass der Kunde alle nach den Vertragsunterlagen und der Tarifübersicht für den Betrieb des Qualitätskontrollsystems erforderliche Hardware von Maddox in der erforderlichen Zahl kauft oder, falls er von einem Kauf absieht, anderweitig beschafft. Ohne den Bezug aller in den Vertragsunterlagen und der Tarifübersicht als erforderlich gekennzeichneten

lässt sich die Maddox-Kaufhardware und das Qualitätskontrollsystem nicht produktiv nutzen.

- 25.5 Die Leistungspflichten von Maddox hinsichtlich der Maddox-Kaufhardware beschränken sich auf die Überlassung und Übereignung der in den Vertragsunterlagen und der Tarifübersicht vereinbarten Maddox-Kaufhardware im betriebsbereiten Zustand samt Kurzbedienungsanleitung zur eigenverantwortlichen Nutzung durch den Kunden in seiner Qualitätskontrolle. Maddox ist weder für die Inbetriebnahme, die Nutzung oder die Integration mit Drittsystemen am jeweiligen Kundenstandort noch dafür verantwortlich, dass die Maddox-Kaufhardware an das Internet, untereinander und an verwendete Drittsysteme angeschlossen und dadurch einsatzbereit bleibt. Etwaige Pflichten von Maddox aus der Evaluationsphase (vgl. Abschnitt II) bleiben unberührt.
- 25.6 Eine – über die gesetzliche kaufrechtliche Mängelgewährleistung hinausgehende – Gebrauchserhaltung schuldet Maddox für die Maddox-Kaufhardware nicht.

26. Gefahrentragung

- 26.1 Soweit die Maddox-Kaufhardware auf Wunsch des Kunden versandt wird, erfolgt dies auf dessen Gefahr. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Soweit sich der Transport aus in der Sphäre des Kunden liegenden Gründen verzögert, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Lieferung versandbereit ist und Maddox dies dem Kunden angezeigt hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Maddox noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat.
- 26.2 Die Sendung wird von Maddox nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

27. Sach- und Rechtsmängel; Lieferantenregress

- 27.1 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln der Maddox-Kaufhardware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher sowie etwaig von uns oder Drittherstellern abgegebene Garantien.
- 27.2 Bei Waren mit digitalen Elementen schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Produkte nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 27.3 Im Falle von Aufwendungs- und Regressansprüchen innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 27.4 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).
- 27.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Maddox-Miethardware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziff. 41.

28. Verjährung

- 28.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln der Maddox-Kaufhardware beträgt ein Jahr ab Ablieferung.
- 28.2 Für Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, in Fällen eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 445a, 445b BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB, den Sondervorschriften der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB, §§ 444, 445b BGB oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 28.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Maddox-Kaufhardware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- 28.4 Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gemäß Ziff. 41 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VI. Mietkauf von Hardware

29. Leistungen bzgl. Maddox-Mietkaufhardware

- 29.1 Beinhaltet der Vertrag Maddox-Mietkaufhardware, überlässt Maddox dem Kunden diese Hardware zunächst entgeltlich und zeitlich begrenzt zum vertragsgemäßen Gebrauch. Zugleich überträgt Maddox dem Kunden mit der Überlassung der Maddox-Mietkaufhardware gemäß Ziff. 30 aufschiebend bedingtes Eigentum an dieser Hardware. Für Maddox-Mietkaufhardware, die Maddox dem Kunden vor Ende einer vereinbarten Evaluationsphase (Abschnitt II.) überlässt, überträgt Maddox dem Kunden abweichend von Satz 2 aufschiebend bedingtes Eigentum gemäß Ziff. 30 erst mit der Abnahme des Kunden gemäß Ziff. 6.1.
- 29.2 Der Vertrag folgt hinsichtlich der Maddox-Mietkaufhardware den spezifischen Bestimmungen der Hardwaremiete aus Abschnitt IV. sowie den gemeinsamen Regelungen in Abschnitt VII., soweit nicht in dem vorliegenden Abschnitt VI. etwas anderes geregelt ist. Dies bedeutet insbesondere, dass für die Zeit bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Ziff. 30 für die Maddox-Mietkaufhardware im Wesentlichen dasselbe gilt, wie für Maddox-Miethardware.

30. Aufschiebend bedingte Eigentumsübertragung bzgl. Maddox-Mietkaufhardware

- 30.1 Die aufschiebende Bedingung im Sinne von Ziff. 29.1 tritt ein, sobald die in den Vertragsunterlagen oder der Tarifübersicht für die Maddox-Mietkaufhardware vereinbarte Laufzeit abgelaufen ist und der Kunde den auf die Mietkaufhardware entfallenden Teil der Miete vollständig bezahlt hat.
- 30.2 Sofern der Vertrag hinsichtlich des Mietkaufs vor Ablauf der für die Maddox-Mietkaufhardware vereinbarten Laufzeit endet, steht es dem Kunden frei, den Bedingungseintritt herbeizuführen, indem der Kunde innerhalb von drei Monaten nach dem vorzeitigen Vertragsende den auf die Maddox-Mietkaufhardware entfallenden Teil der Miete auch für die bis zum regulären Vertragsende verbleibenden Monate an Maddox bezahlt.

- 30.3 Die aufschiebende Bedingung kann nur bis drei Monate nach dem vereinbarten oder vorzeitigen Ende der für die Maddox-Mietkaufhardware vereinbarten Laufzeit herbeigeführt werden.
- 30.4 Tritt die Bedingung ein, geht die Maddox-Mietkaufhardware in ihrem jeweiligen Zustand zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts in das Eigentum des Kunden über. Die Hardware verbleibt in diesem Fall abweichend von Ziff. 22 final beim Kunden und muss nicht an Maddox zurückgewährt werden.
- 30.5 Kann die Bedingung nicht mehr eintreten, weil der Zeitpunkt in Ziff. 30.3 verstrichen ist, ohne dass die Voraussetzungen der Bedingung eingetreten sind, hat der Kunde die Maddox-Mietkaufhardware entsprechend Ziff. 22 zurückzugewähren.

VII. Gemeinsame Regelungen

31. Service Level Agreement für vermietete Soft- und Hardware; Umfang und Abgrenzung

- 31.1 Maddox verpflichtet sich gegenüber dem Kunden außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftungsverpflichtung zu Support- und Update-Leistungen für dem Kunden unter diesen AGB vermietete Soft- und Hardware (im Folgenden „**Support- und Update-Leistungen**“). Art und Umfang dieser Verpflichtungen richten sich den Regelungen unter dieser Ziff. 31. sowie den Ziffern 32. bis einschließlich 36. Während der Evaluationsphase nach Abschnitt II. bestehen diese Verpflichtungen zur Erbringung von Support- und Update-Leistungen nicht.
- 31.2 Die Support- und Update-Leistungen umfassen stets folgende Leistungen:
- 31.2.1. Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung der vermieteten Soft- oder Hardware auftreten (Ziff. 32.; im Folgenden „**Fehlerbehandlung**“);
 - 31.2.2. Überlassung von Updates der Software (Ziff. 33.);
 - 31.2.3. Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Fehlfunktionen der vermieteten Soft- oder Hardware (Ziff. 34.; im Folgenden „**Support**“).
- 31.3 Die Support- und Update-Leistungen umfassen auch die Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln, die an der Software unabhängig von deren Nutzung durch den Kunden bekannt werden.
- 31.4 Bestehende Mängelansprüche des Kunden sind nicht Bestandteil der Support- und Update-Leistungen und bleiben unberührt.
- 31.5 Nicht in den Support- und Update-Leistungen enthalten sind
- 31.5.1. Leistungen für vermietete Soft- und Hardware, die nicht unter den von Maddox vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird;
 - 31.5.2. die Anpassung der vermieteten Soft- und Hardware an eine geänderte Hard- oder Softwareumgebung einschließlich der Anpassung an veränderte Betriebssysteme;
 - 31.5.3. die Anpassung von Schnittstellen und APIs;
 - 31.5.4. die Behandlung von Fehlern, die vom Kunden oder von Dritten verursacht wurden einschließlich der Ablaufstörung durch Software Dritter;

- 31.5.5. Leistungen für vermietete Software, die durch nicht von Maddox oder dessen Erfüllungsgehilfen vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurde;
- 31.5.6. Leistungen für vermietete Hardware, die durch nicht von Maddox oder dessen Erfüllungsgehilfen vorgenommene Anpassungsarbeiten verändert wurde;
- 31.5.7. Leistungen für Computerprogramme, Hardware oder jeweils Teile davon, die nicht Bestandteil der vermieteten Soft- und Hardware sind;
- 31.5.8. Leistungen für Computerprogramme, Hardware oder jeweils Teile davon, für die kein Mietverhältnis zwischen Maddox und dem Kunden besteht (insbesondere Maddox-Mietkaufhardware nach Eintritt der Bedingung nach Ziffer 30 sowie Maddox-Kaufhardware);
- 31.5.9. Leistungen für die Software, für die von Maddox bereitgestellte Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert wurden, soweit der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn die Installation ist dem Kunden aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar;
- 31.5.10. Leistungen, die am Sitz von Maddox erbracht werden können, auf Wunsch des Kunden aber an einem anderen Ort erbracht werden;
- 31.5.11. die Einweisung und Schulung der Software-Anwender;
- 31.5.12. die Einweisung und Schulung der Nutzer vermieteter Hardware sowie
- 31.5.13. Leistungen, die erforderlich werden, weil der Kunden seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten nach Ziff. 13., Ziff. 19. oder nach Ziff. 35. nicht nachkommt.

32. Fehlerbehandlung unter dem Service Level Agreement

- 32.1 Ein Fehler liegt vor, wenn die vermietete Soft- oder Hardware in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung und bei bestimmungsgemäßer Anwendung die vorbezeichnete Funktionalität nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.
- 32.2 Die Fehlerbehandlung umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind (insbesondere Sicherheitspatches und Bugfixes für die Software, Reparatur der vermieteten Hardware). Die Fehlerbehandlung erfolgt im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt.
- 32.3 Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl von Maddox auch durch eine Umgehung oder Update-Lieferung und nach Absprache mit dem Kunden auch durch Lieferung eines Upgrades, einer neuen Version oder – Fall fehlerhafter Hardware – einer Ersatzhardware gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung erfolgen. Es besteht jedoch mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung kein Anspruch des Kunden auf die Lieferung eines Upgrades, einer neuen Version oder einer Ersatzhardware. Die Regelung in Ziff. 21.5 bleibt unberührt.
- 32.4 Die Fehlerbehandlung umfasst neben der dem Kunden aktuell mietweise überlassenen Hardware nur die jeweils aktuelle Version unserer Software, die dem Kunden zur Verfügung steht.
- 32.5 Die Fehlerbehandlung erfolgt bei Software nach Wahl von Maddox vor Ort beim Kunden, am Installationsort der Software oder im Wege des Fernzugriffs über das

Internet. Im Fall von vermieteter Hardware erfolgt die Fehlerbehandlung nach Wahl von Maddox vor Ort beim Kunden, per E-Mail, Telefon, Chat, Fernwartung über das Internet oder, nach Rücksendung der vermieteten Hardware durch den Kunden, bei Maddox.

- 32.6 Fehler der vermieteten Soft- oder Hardware sind vom Kunden dem Support (Ziff. 34.) zu melden.
- 32.7 Nach Erhalt einer ausreichend spezifizierten Fehlerbeschreibung, die Fehlerverhalten, betroffene Komponenten der vermieteten Soft- oder Hardware und bereits unternommene Schritte beinhaltet, bewertet Maddox die Schwere des Fehlers nach billigem Ermessen und beginnt innerhalb eines der Schwere des Fehlers angemessenen Zeitraums mit der Fehlerbehandlung. Maddox wird den Kunden über die für die Fehlerbehandlung voraussichtlich benötigte Zeit informieren.
- 32.8 Bei geringfügigen Fehlern der vermieteten Software, die deren Betriebsablauf nicht beeinträchtigen, kann die Behandlung des Fehlers durch Zurverfügungstellung einer Software auf den nächst geeigneten Zeitpunkt verschoben werden, zu dem Maddox diese aufgrund interner Planungen oder Vereinbarungen mit dem Kunden zur Verfügung stellen wird. Liegt dieser Zeitpunkt länger als drei Monate in der Zukunft, wird Maddox dies dem Kunden mitteilen.

33. Updates, Upgrades und neue Hardwareversionen unter dem Service Level Agreement

- 33.1 Maddox ist bestrebt, vermietete Soft- und Hardware ständig weiterzuentwickeln, um sie den technischen Entwicklungen anzupassen. Die Weiterentwicklung der vermieteten Soft- und Hardware kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung dieser Vertragsgegenstände führen mit der Folge, dass kleinere neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.
- 33.2 Updates werden dem Kunden ohne weitere Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Software auf dem Server zur Verfügung gestellt.
- 33.3 Nicht von der kostenlosen Verbesserung umfasst sind Upgrades der Software, die grundlegende neue Funktionalitäten zur Verfügung stellen, sowie grundlegend (insb. technisch) veränderte Neuauflagen der vermieteten Hardware. Soweit ein Upgrade der Software oder eine Neuauflage der vermieteten Hardware zur Verfügung steht, wird Maddox dem Kunden für deren Nutzung ein Angebot unterbreiten.

34. Support gegenüber dem Kunden unter dem Service Level Agreement

- 34.1 Maddox unterstützt den Kunden bei Fehlern der vermieteten Soft- und Hardware per Ticket-System, E-Mail, per Chat und über die Online-Nutzungshilfen in der Software in angemessenem Umfang, soweit nicht in den Vertragsunterlagen oder (ergänzend) der Tarifübersicht ausdrücklich ein bestimmter Supportumfang geregelt ist.
- 34.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung wird der Support gegenüber dem Kunden während der Betriebszeiten von Maddox Montag-Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg, Deutschland, von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit erbracht.

35. Kooperation und Mitwirkungspflichten des Kunden unter dem Service Level Agreement

- 35.1 Maddox und der Kunde verpflichten sich, eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Kunden wesentlich ist, insbesondere
- 35.1.1. ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Systeme, Hardware, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der vermieteten Soft- oder Hardware zusammenwirken sollen, zu überlassen,
 - 35.1.2. festgestellte Fehler der vermieteten Soft- oder Hardware in reproduzierbarer, jedenfalls in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und Maddox unverzüglich mitzuteilen,
 - 35.1.3. Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen,
 - 35.1.4. für die Erbringung von Support- und Updateleistungen per Fernzugriff und Fernwartung eine ausreichende Internetverbindung der vermieteten Soft- und Hardware zu gewährleisten, soweit dies für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Support- und Updateleistungen erforderlich ist.
 - 35.1.5. für die Erbringung von Support- und Updateleistungen vor Ort beim Kunden sicherzustellen, dass Maddox während der üblichen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden und dessen technischen Einrichtungen erhält, soweit dies für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Support- und Updateleistungen erforderlich ist.
 - 35.1.6. die (Mitwirkungs-) Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mitwirkungs-) Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben.
- 35.2 Der gemäß Ziff. 13.6.4 benannte Ansprechpartner des Kunden ist auch für die Durchführung des Service Level Agreement zuständig. Nur dieser Ansprechpartner ist zur Abgabe von Fehlermeldungen berechtigt.
- 35.3 Der Kunde hat vor der Fehlermeldung im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse der Soft- und Hardwareumgebung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Fehler nicht auf Komponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand dieses Service-Level-Agreements sind.
- 35.4 Der Kunde wird von Maddox bereitgestellte Updates oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbehebung unverzüglich einspielen bzw. vornehmen.
- 35.5 Der Kunde testet neue, im Rahmen der Fehlerbehandlung überlassene Versionen der vermieteten Soft- und Hardware vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für vermietete Soft- und Hardware, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 35.6 Der Kunde gewährleistet ein dauerndes Systemmanagement der Systemumgebung, in der die Software läuft. Der Kunde wird seine Systemumgebung (Hardware und Software) sowie die mit der vermieteten Soft- und Hardware planmäßig in Kontakt kommende Soft- und Hardware laufend warten.

- 35.7 Kommt der Kunde mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtungen von Maddox, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Dadurch verursachter Mehraufwand ist Maddox zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Tagessätze/Stundensätze vom Kunden zu erstatten. Weitergehenden gesetzlichen Rechte von Maddox bleiben unberührt.

36. Nutzungsrechte unter dem Service Level Agreement

Soweit Maddox dem Kunden aufgrund dieser Support- und Update-Vereinbarung Computerprogramme oder sonstige urheberrechtlich selbständig schutzfähige Werke zur Nutzung überlässt, räumt Maddox dem Kunden hieran mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarung Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie dem Kunden gemäß Ziff. 12 an der Software gemäß eingeräumt sind.

37. Datensicherung durch den Kunden

- 37.1 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die SaaS-Vertragsgegenstände, die Maddox-Miethardware, Maddox-Kaufhardware und Maddox-Mietkaufhardware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung auf den Endgeräten des Kunden, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 37.2 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Maddox davon ausgehen, dass insbesondere alle Daten des Kunden außerhalb der überlassenen Hard- und Software, mit denen Maddox oder von Maddox beauftragte Dritte in Berührung kommen können (z.B. im Rahmen der Mängel- und Fehlerbehebung), gesichert sind.
- 37.3 Für den Verlust von Daten haften Maddox insoweit nicht als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde entgegen seiner Verpflichtung aus Ziff. 37.1. unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Übrigen findet Ziff. 41 Anwendung.
- 37.4 Für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten des ist der Kunde selbst verantwortlich, soweit nicht Maddox ausnahmsweise bestimmte Aufbewahrungspflichten vertraglich für den Kunden übernommen hat. Insbesondere sind Anwendungsdaten und hochgeladene Daten entsprechend der Regelung in Ziff. 15.1 nach Vertragsende bei Maddox nur für eine begrenzte Zeit verfügbar. Um den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen, muss der Kunde daher ggf. die aufzubewahrenden Anwendungsdaten und hochgeladenen Daten eigenverantwortlich in angemessenen Zeitabständen exportieren und für die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume sichern.

38. Schulungen; sonstige Leistungen

- 38.1 Weitere Leistungen durch Maddox müssen, soweit sie nicht in den Vertragsunterlagen oder Tarifübersicht explizit vereinbart sind, gesondert und ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für
- 38.1.1. Schulungen zur Soft- und Hardware,
 - 38.1.2. Unterstützung bei der Verbesserung der Bildannotation oder sonstigen Nutzung der Software außerhalb der Evaluationsphase (Abschnitt II),

38.1.3. Unterstützung bei der Inbetriebnahme der Soft- und Hardware außerhalb der Evaluationsphase (Abschnitt II) und

38.1.4. Unterstützung bei der Integration der Soft- und Hardware in Drittsysteme außerhalb der Evaluationsphase (Abschnitt II).

38.2 Ist eine Vergütung im individuellen Auftrag nicht ausdrücklich vereinbart, werden solche weiteren Leistungen gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwandes zu den bei Maddox im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen erbracht.

39. Vergütung und Zahlung

39.1 Die vom Kunden für die nach dem Vertrag von Maddox geschuldeten Leistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den Vertragsunterlagen sowie (ergänzend) der Tarifübersicht.

39.2 Ist eine Vergütung mit dem Kunden nicht vereinbart, gelten für Leistungen, die typischerweise nach Aufwand abgerechnet werden (z.B. individuelle Programmierarbeiten, gesonderte Schulungen, zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei Maddox gültigen Preislisten und die bei Maddox gültigen Manntagesätze/-stundensätze.

39.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

39.4 Die Preise für Lieferungen verstehen sich bei körperlichem Versand zzgl. Verpackungs- und Versandkosten. Bei Bereitstellung zum Abruf über das Internet trägt Maddox die Kosten dafür, dem Kunden gegenüber zu erbringenden Leistungen abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.

39.5 Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung beginnt bei Softwaremiete (Abschnitt III.), Hardwaremiete (Abschnitt IV.) und Mietkauf (Abschnitt VI.) mit Laufzeitbeginn gemäß Ziff. 40.2.

39.6 Die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises für Maddox-Kaufhardware (Abschnitt V.) entsteht in dem in Ziff. 23 bestimmten Zeitpunkt.

39.7 Die in den Vertragsunterlagen oder, soweit die Vertragsunterlagen keine Bestimmung enthalten, die in der Tarifübersicht bestimmte Vergütung für Softwaremiete (Abschnitt III.), Hardwaremiete (Abschnitt IV.) und Mietkauf (Abschnitt VI.) ist ohne Abzug jährlich im Voraus zu entrichten.

39.8 Soweit in den Vertragsunterlagen oder (ergänzend) der Tarifübersicht nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die vereinbarte Vergütung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Maddox.

39.9 Maddox ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Maddox nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Maddox gegen den Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis gefährdet wird.

40. Laufzeit und Kündigung für Softwaremiete, Hardwaremiete, Mietkauf und Evaluationsphase

- 40.1 Soweit eine vorgelagerte Evaluationsphase (Abschnitt II.) vereinbart ist, beginnt deren Laufzeit mit Vertragsschluss oder, falls vorhanden, dem in den Vertragsunterlagen vorgesehenen Vertragsbeginn.
- 40.1.1. Die Evaluationsphase endet, sobald der Kunde die Abnahme gemäß Ziff. 6.1 erklärt oder die Wirkungen der Abnahme nach Ziff. 6.4 eintreten. Erklärt der Kunde die Abnahme, beginnt in diesem Zeitpunkt die entgeltliche Vertragsphase gemäß Ziff. 40.2. Treten die Wirkungen der Abnahme nach Ziff. 6.4 durch Fristablauf ein, beginnt mit Fristablauf die entgeltliche Vertragsphase gemäß Ziff. 40.2.
- 40.1.2. Soweit der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Evaluationsphase (Ziff. 40.1) erklärt, ist Maddox berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag, ohne dass die entgeltliche Vertragsphase beginnt.
- 40.1.3. Soweit der Kunde nicht nur unerheblich gegen seine Mitwirkungspflichten aus Ziff. 5 verstößt oder die Abnahme verweigert, obwohl die vereinbarten KPIs erreicht wurden, ist Maddox berechtigt, das Vertragsverhältnis während der Evaluationsphase ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag, ohne dass die entgeltliche Vertragsphase beginnt.
- 40.2 Die Laufzeit der Softwaremiete (Abschnitt III.), der Hardwaremiete (Abschnitt IV.) und des Mietkaufs (Abschnitt VI.) beginnt,
- 40.2.1. soweit eine vorgelagerte Evaluationsphase vereinbart ist, mit der Abnahmeerklärung des Kunden gemäß Ziff. 6.1 oder, im Fall der Ziff. 6.4, mit Fristablauf,
- 40.2.2. im Übrigen mit Vertragsschluss, soweit nicht in den Vertragsunterlagen ein späterer Vertragsbeginn definiert ist.
- 40.3 Die Laufzeit der Softwaremiete (Abschnitt III.) beträgt 36 Monate. Nach Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Softwaremiete stillschweigend um weitere 12 Monate, soweit die Softwaremiete nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 40.4 Die Laufzeit der Hardwaremiete (Abschnitt IV.) beträgt 36 Monate. Nach Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Hardwaremiete stillschweigend um weitere 12 Monate, soweit die Hardwaremiete nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 40.5 Die Laufzeit des Mietkaufs (Abschnitt VI.) ergibt sich aus den Vertragsunterlagen oder der Tarifübersicht. Nach Ablauf der dort vorgesehenen Laufzeit endet der Mietkauf.
- 40.6 Der Vertrag kann hinsichtlich der Softwaremiete (Abschnitt III.), der Hardwaremiete (Abschnitt IV.), des Mietkaufs (Abschnitt VI.) und der Evaluationsphase (Abschnitt II.) darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der Maddox zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Nutzungsrechte von Maddox dadurch verletzt, dass er die Software über das nach dem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auch auf eine Abmahnung durch Maddox hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

40.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist auf Seiten des Kunden auch eine Kündigung per E-Mail ausreichend, soweit die E-Mail des Kunden von der bei Maddox hinterlegten Kontakt-E-Mail-Adresse an billing@maddox.ai versendet wird.

40.8 Eine Kündigung und Beendigung des Vertrags hinsichtlich der Softwaremiete (Abschnitt III.), der Hardwaremiete (Abschnitt IV.), des Mietkaufs (Abschnitt VI.) und der Evaluationsphase (Abschnitt II.) lässt geschlossene Hardwarekaufverträge (Abschnitt V.) unberührt.

41. Allgemeine Haftung von Maddox; besondere Haftung beider Parteien während der Evaluationsphase

41.1 Maddox haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Ziff. 41.1.1. und Ziff. 41.1.2.:

41.1.1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet Maddox unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Maddox nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Maddox jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

41.1.2. Die sich aus Ziff. 41.1.1 ergebenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Maddox einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder eine Eigenschaft der Sache zugesichert hat, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

41.2 Abweichend von Ziff. 41.1 haftet Maddox – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei der Verletzung von Pflichten aus der Evaluationsphase (Abschnitt II.) nur nach Maßgabe der §§ 599, 600 BGB.

41.3 Der Kunde haftet während der Evaluationsphase (Abschnitt II.) bei Untergang, Verschlechterung oder Beschädigung der von Maddox an ihn überlassenen Hardware auch für Zufall.

41.4 Soweit die Haftung von Maddox ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Maddox.

42. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

42.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulich zu behandelnden Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Partei sowie der mit dieser verbundenen Unternehmen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke dieses Vertrags zu verwenden.

42.2 Die Parteien sind insbesondere verpflichtet, (1) die Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertraulich zu behandelnde Informationen und Angelegenheiten keinem Dritten – direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise – zugänglich zu machen, (2) sie ausschließlich im Rahmen der Zwecke dieses Vertrages zu verwenden und (3) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kenntnisnahme und Verwertung der

vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern („**Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Nichtbenutzung und Sicherung**“). Zu den Geschäftsgeheimnissen von Maddox gehört insbesondere der Quellcode der SaaS-Vertragsgegenstände und das hinter dem KI-Qualitätskontrollsystem stehende KI-Modell.

- 42.3 Die vorstehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Nichtbenutzung und Sicherung besteht für die Partei hinsichtlich aller Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie der mit dieser verbundenen Unternehmen, gleich in welcher Form (mündlich, schriftlich, elektronisch etc.) sie ihr aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der anderen Partei anvertraut sind, bekannt werden oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen.
- 42.4 Die vorstehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Nichtbenutzung und Sicherung besteht für die Partei darüber hinaus hinsichtlich aller sonstigen im Interesse der jeweils anderen Partei sowie der mit dieser verbundenen Unternehmen vertraulich zu behandelnden Informationen und Angelegenheiten, die ihr gleich in welcher Form (mündlich, schriftlich, elektronisch etc.) aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der anderen Partei anvertraut sind, bekannt werden oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen und die entweder als “vertraulich” gekennzeichnet sind oder erkennbar vertraulichen Charakter haben, insbesondere (aber nicht abschließend):
- 42.4.1. Quellcode und Dokumentationen von Software,
 - 42.4.2. Milestones und Details der Projektplanung bei interner Softwareentwicklung,
 - 42.4.3. Neue Geschäftsideen, Marketingpläne sowie Geschäftsplanungen,
 - 42.4.4. Kosten-, Kunden-, sowie Lieferantenlisten,
 - 42.4.5. Unveröffentlichte Bilanzen, Budgets, Know-How,
 - 42.4.6. Personenbezogene Daten von Kunden (z.B. Name, Anschrift, Zahlungsdaten).
- 42.5 Die wechselseitige Verpflichtung der Parteien zur Vertraulichkeit, Nichtbenutzung und Sicherung bleibt auch nach Durchführung dieses Vertrages bestehen. Sofern und soweit eine Partei, auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Partei, durch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Nichtbenutzung und Sicherung unangemessen und in hohem Maße beeinträchtigt wird, kann sie von der anderen Partei Freistellung insoweit verlangen. Freistellungsverlangen sind in Textform unter Darlegung von Gründen und Umfang der Freistellung an die andere Partei zu richten.
- 42.6 Die wechselseitigen Verpflichtungen nach den Ziffern 42.1 bis 42.4 bestehen für eine Partei („**Partei A**“) nicht hinsichtlich solcher vertraulichen Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Partei („**Partei B**“), die nachweislich,
- 42.6.1. von Partei B offenbart und dadurch allgemein bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, oder
 - 42.6.2. bereits vor Offenbarung durch Partei B gegenüber Partei A im rechtmäßigen Besitz der Partei A waren, oder
 - 42.6.3. Partei A von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht rechtmäßig offenbart worden sind, oder
 - 42.6.4. Partei B gegenüber Partei A zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) vom Erfordernis der Verschwiegenheit ausgenommen hat, oder

- 42.6.5. von Partei A aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zu offenbaren sind, wobei Partei A der Partei B die Anordnung unverzüglich zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) anzuzeigen und Partei B Gelegenheit zu geben hat, zuvor alle gegen die Offenbarung verfügbaren Rechtsbehelfe auf Kosten und nach Weisung der Partei B auszuschöpfen.
- 42.7 Die Regelungen der §§ 3, 4, 5 GeschGehG werden hiervon nicht berührt, es gelten insbesondere die Ausnahmen des § 5 GeschGehG.
- 42.8 Die Parteien verpflichtet sich, in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter und weitere Personen, die mit diesem Vertrag und dessen Durchführung befasst sind, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 42.9 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei unverzüglich im Einzelnen zu informieren, wenn deren Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen abhandengekommen oder Unbefugten bekannt geworden sind oder ein derartiger Verdacht besteht. Gleiches gilt, wenn eine Partei der Ansicht ist, dass für eine vertrauliche Information der anderen Partei Ziffer 42.6 eingreift und sie deshalb nicht bzw. nur beschränkt der Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Nichtbenutzung und Sicherung unterfällt.
- 42.10 Im Falle von Widersprüchen zwischen einer von den Parteien geschlossenen umfassenden und eigenständigen Vertraulichkeitsvereinbarung („NDA“) und den Regelungen dieser Ziffer 42 gelten die Regelungen des NDA vorrangig. Dasselbe gilt, wenn die Parteien ein solches NDA nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages abschließen.
- 42.11 Maddox ist berechtigt, nicht-personenbezogene Anwendungsdaten und hochgeladene Daten des Kunden zur Produktverbesserung (z.B. Transfer-Learning, Training von globalen KI-Modellen) zu verwenden. Insbesondere die aufgenommenen Bild-Rohdaten werden nicht mit Dritten geteilt.
- 43. Datenschutz; Compliance**
- 43.1 Der Kunde verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Arbeitsschutz, Umweltschutz, IT-Sicherheit) der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzuhalten.
- 43.2 Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzuhalten.
- 43.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Maddox innerhalb der SaaS-Vertragsgegenstände, der Maddox-Miethardware sowie – bis zum Eintritt der Bedingung nach Ziff. 30 - der Maddox-Mietkaufhardware erfolgt im Auftrag und nach Weisung des Kunden. Dies gilt insbesondere für Datenverarbeitung von Maddox in Verbindung mit
- 43.3.1. der laufenden Bereitstellung und Bereithaltung der Soft- und Hardwarefunktionalitäten gemäß der Vertragsunterlagen und Tarifübersicht für den Kunden (z.B. Daten der Benutzerzugänge, Metadaten der Verbindungen zum Server),
- 43.3.2. Anwendungsdaten, hochgeladenen Daten und sonstigen Eingabe- und Nutzungsdaten, die der Kunde in die Soft- und Hardware eingibt und einspeist, sowie Ergebnissen, die die Software anzeigt und auswirft (z.B. Annotationen des Kunden, Bilddaten der kontrollierten Bauteile, Ergebnisse der Qualitätskontrolle),

- 43.3.3. Supportanfragen des Kunden und
- 43.3.4. der Auswertung von Annotations- und Prüfdaten des Kunden zum Zwecke der Verbesserungen der Annotationen und der Erkennungsgenauigkeit, soweit der Kunde hierfür unsere Unterstützung anfordert.

Die Parteien werden einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen. Maddox stellt hierfür eine Vertragsvorlage zur Verfügung, die auf die konkrete Vertragssituation und die Bedürfnisse des Kunden angepasst werden kann.

- 43.4 Die Datenverarbeitung innerhalb von Maddox-Kaufhardware und – nach Eintritt der Bedingung nach Ziff. 30 – von Maddox-Mietkaufhardware erfolgt durch den Kunden in eigener Verantwortung. Eine Auftragsverarbeitung durch Maddox liegt insoweit nicht vor.
- 43.5 Soweit der Kunde bei Nutzung von SaaS-Vertragsgegenständen, Maddox-Miethardware oder – bis zum Eintritt der Bedingung nach Ziff. 30 - Maddox-Mietkaufhardware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder übermittelt (z.B. Benutzer-IDs oder Eingabe- und Nutzungsdaten von Mitarbeitern des Kunden), verpflichtet er sich, sicherzustellen, dass hierbei die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt (Art. 6 DSGVO, z.B. durch Einholung erforderlicher Einwilligungen), Betroffene transparent über die Datenverarbeitung informiert werden (Art. 13 f. DSGVO, z.B. durch Datenschutzinformationen) und ggf. erforderliche Datenschutzfolgeabschätzungen (Art. 35 DSGVO) durchgeführt werden.
- 43.6 Das Qualitätskontrollsystem ist nicht für die Bewertung der Leistungen von Mitarbeitern des Kunden oder anderer natürlicher Personen konzipiert und darf zu diesem Zweck nicht eingesetzt werden. Qualitätskennzahlen, die sich für die Bewertung der (Annotations-)Leistung annotierender Mitarbeiter des Kunden eignen würden, erzeugt das System bewusst nicht.
- 43.7 Eine Verwendung personenbezogener Daten von Mitarbeitern des Kunden, die innerhalb der SaaS-Vertragsgegenstände, der Maddox-Miethardware sowie – bis zum Eintritt der Bedingung nach Ziff. 30 - der Maddox-Mietkaufhardware anfallen, zum Zwecke der Leistungsbewertung ist dem Kunden untersagt.

44. Export- und Importkontrolle

- 44.1 Maddox und der Kunde sind sich darüber bewusst, dass die Leistungen aus dem Vertrag Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software, der Maddox-Hardware oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen.
- 44.2 Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.
- 44.3 Die Vertragserfüllung durch Maddox steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

45. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 45.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 45.2 International ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland. Unter den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland ist für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Geschäftssitz von Maddox in Tübingen jeweils zuständige Gericht örtlich ausschließlich zuständig.
- 45.3 International ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die nicht bereits unter Ziffer 45.2 fallen, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland. Unter den Gerichten der Bundesrepublik ist für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die nicht bereits unter Ziffer 45.2 fallen, das für den Geschäftssitz von Maddox in Tübingen jeweils zuständige Gericht örtlich ausschließlich zuständig.

46. Schlussbestimmungen; Unterauftragnehmer; Referenzen

- 46.1 Maddox ist berechtigt, Dritte (z.B. Integrationspartner, weitere Softwareanbieter) als Unterauftragnehmer heranzuziehen.
- 46.2 Anlagen, auf die in diesen AGB Bezug genommen wird, sind Vertragsbestandteil.
- 46.3 Maddox darf den Kunden auf der eigenen Website und in anderen Medien als Referenzkunden nennen (insbesondere in einer öffentlich einsehbaren Referenzliste auf der eigenen Website) und Pressemitteilungen sowie Beiträge auf der eigenen Website oder in anderen Medien über den Vertragsschluss mit dem Kunden veröffentlichen. Pressemitteilungen oder Beiträge wird Maddox vor der Veröffentlichung mit dem Kunden bzw. dem von diesem benannten Ansprechpartner abstimmen. Der Kunde kann einer Nennung als Referenzkunde aus wichtigem Grund widersprechen.

Stand: September 2024